

Statuten

Förderverein Hof Fallenbach

I. Name ,Sitz und Zweck des Vereins

- 1. Unter dem Namen „Förderverein Hof Fallenbach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist gemeinnützig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.**
- 2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Niedermuhlern-Fallenbach**
- 3. Zweck des Vereins ist die Pflege und den Erhalt Des Denkmalsgeschützten Anwesen „Hof Fallenbach“ nebst Nebengebäuden (Backhaus ,Getreidespeicher u.s.w.) zu gewährleisten. Allfällige Renovierungsarbeiten werden nur im Einklang der Eigentümer und des Heimatschutzes projektiert und durchgeführt.**

II. Mitgliedschaft/Status

Die Mitglieder haben entweder den Status:

- Aktiv-Mitglied (Mitglied mit Stimmrecht)**
- Gönner-Mitglied (Freunde,Gönner,Mitglieder ohne Stimmrecht)**

Als Aktiv-Mitglied (Mitglieder mit Stimmrecht) können alle handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie von öffentlichen Körperschaften aufgenommen werden , welche den Vereinszweck fördern und unterstützen wollen.

Das Aufnahmegesuch kann jederzeit gestellt werden.

Es ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Die Aufnahme in den Verein erfolgt Durch Vorstandsbeschluss und Bezahlung des Jahresbeitrages.

Als Gönner-Mitglieder (Freunde, Gönner, Mitglieder ohne Stimmberechtigung) können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche den Vereinszweck fördern und unterstützen wollen. Die Gönner-Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung mit Bezahlung eines Gönner-Beitrags begründet. Gönner des Vereins sind von Jeglichen Rechten und Pflichten befreit, erhalten aber im Gegenzug vom Vorstand festgelegte Vorteile, die sich über Die Höhe des Engagements definieren. Die Dauer des Gönnerstatus wird vom Vorstand festgelegt.

III. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald der Jahresbeitrag nicht mehr beglichen wird.

IV. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

V. Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung**
- b) Der Vorstand**
- c) Die Revisionsstelle**
- d) Der Beirat**

VI. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich Grundsätzlich im zweiten Quartal statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Vereinsmitglieder 20 Tage zum Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Schriftlich vorliegen, Sie werden an der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verteilt.

Über eine Änderung der Traktanden-Liste entscheidet Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle**
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung**
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten**
- d) Abnahme der Jahresrechnung, Jahresberichts und Revisionsberichts**
- e) Genehmigung des Budgets**
- f) Festsetzung des Mitgliedbeitrages**
- g) Abnahme der Projekte des laufenden Vereinsjahres**
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder**
- i) Behandlungen von Ausschlussrekurse**
- j) Auflösung des Vereins**

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Stimmabgabe erfolgt durch heben der Stimmkarte, welchem jedem stimmberechtigten Mitglied vor Beginn der Mitgliederversammlung überreicht wird.

Wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Gegen Vereinsbeschlüsse, die gegen das Gesetz, die Statuten oder den Vereinszweck verstossen, hat jedes Mitglied des Beirates ein Vetorecht. Das Stimmrecht ist von Einzelmitgliedern persönlich, von juristischen Personen und öffentlichen Körperschaften durch einen bevollmächtigten Vertreter auszuüben. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsidentin den Stichentscheid. Gönner-Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen , besitzen aber kein Stimmrecht.

VII. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen-in der Regel für folgende Aufgaben:

- a) Präsident/in**
- b) Vizepräsident/in**
- c) Kassier**
- d) Vereinsschreiber**
- e) Organisation**

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand kann auf Beschluss des Präsidiums beliebig Erweitert werden , muss aber eine ungerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern aufweisen.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine Angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

VIII. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

IX. Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens einer natürlichen Person. Mindestens ein Mitglied des Beirates ist zugleich ein Vertreter der Eigentümer der Liegenschaft.

Der Beirat versteht sich als Bindeglied zwischen Verein und Eigentümer.

Die Mitglieder des Beirates sind vom Präsidenten/in des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder des Beirates dies für erforderlich hält. Den Vorsitz im Beirat führt der Präsident/in. Gegen Vereinsbeschlüsse, die gegen das Gesetz, die Statuten, die Vereinsziele oder die Belange der Eigentümer verstossen, hat jedes Mitglied des Beirates ein Vetorecht.

X. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge**
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen**
- c) Subventionen**
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen**
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art**

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 60 CHF für Einzelmitglieder und 100 CHF für Ehepaare/Familien.

Eine Rückerstattung der Beiträge ist nicht zulässig.

XI. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

XII. Haftung

**Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.**

XIII. Auflösen des Vereins

**Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer
ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung
beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern aufgelöst werden.**

**Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder an der Versammlung
teil, ist innerhalb eines Monats eine Zweite Versammlung
abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit
einfacher Mehrheit aufgelöst werden wenn weniger als 2/3 der
Mitglieder anwesend sind.**

**Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer
anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks
steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz
zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die
Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.**

XIV. Inkrafttreten

**Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom
.....angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft
getreten.**

Datum, Ort _____

Der/Die Präsident/in

Der/Die Protokollführer/in

